



**Kantonale Richtlinien  
zur Erhebung der Qualität gemäss  
Ökoqualitätsverordnung  
im Kanton Zürich**

**Hochstamm-Feldobstbäume**

# Technische Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung der Ökoqualitätsverordnung (ÖQV) im Kanton Zürich

## 1. Einleitung

Mit der ÖQV werden zusätzlich zu den Direktzahlungen Beiträge ausgerichtet, wenn eine Fläche besonderen Ansprüchen bezüglich biologischer Qualität und/oder ökologischer Vernetzung genügt. Die Grundidee der ÖQV ist die Förderung der Qualität ökologischer Ausgleichsflächen und deren Vernetzung mit finanziellen Anreizen. 20% der Zusatzbeiträge für Qualität und/oder Vernetzung müssen durch die Gemeinde oder Private für die gesamte Vertragsdauer von sechs Jahren mitfinanziert werden. Die restlichen 80% der Zusatzbeiträge übernimmt der Bund. Qualitäts- und Vernetzungsbeitrag sind kumulierbar. In BLN-Gebieten (Gebiete gemäss Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung), in Moorlandschaften von nationaler Bedeutung und in überkommunalen Schutzgebieten übernimmt der Kanton Zürich die Finanzierung der 20%.

### Vernetzung

Die Anforderungen an die Vernetzung werden durch die Baudirektion Kanton Zürich festgelegt und vom Bund genehmigt. Die Vernetzungsflächen können im Rahmen von Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK) oder in Vernetzungsprojekten ausgeschieden werden. Diese Projekte werden von einer Trägerschaft beim Kanton zur Genehmigung eingereicht. Auf Vernetzungsprojekte wird im Weiteren nicht näher eingegangen. Sie sind Gegenstand einer speziellen Anleitung, die bei der Fachstelle Naturschutz bezogen werden kann.

### Qualität

- Für alle beitragsberechtigten Biototoptypen hat der Bewirtschafter den Nachweis der Mindestqualität gemäss diesen Richtlinien zu erbringen. Die Qualitätsbeurteilung erfolgt durch die Agrocontrol, welche einen entsprechenden Kontrollbericht ausstellt. Die Kontrolle findet wenn immer möglich im Beisein des Bewirtschafters statt. Die Kosten für diese Qualitätsbeurteilung gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

## 2. Mindestanforderungen an die Qualität

### 2.1 Anforderungen ÖQV-Qualität

- a. Die Mindestfläche des Obstgartens beträgt 20 Aren und dieser enthält mindestens 10 Hochstamm-Feldobstbäume in zwei oder mehreren Reihen.
- b. Die Baumdichte beträgt mindestens 30, maximal 120 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. Bei Kirsch,- Nuss- und Kastanienbäumen beträgt die Baumdichte maximal 100 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen beträgt maximal 30 m.
- c. Der Hochstamm-Obstgarten ist entweder im Unternutzen oder in einer Distanz von maximal 50 m mit einer weiteren ökologischen Ausgleichsfläche (Zurechnungsfläche) örtlich kombiniert. Wenn nicht anders mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz vereinbart, gelten als Zurechnungsflächen zum Obstgarten:
  - extensiv genutzte Wiesen;
  - wenig intensiv genutzte Wiesen mit Qualitätsbeiträgen nach Artikel 3;
  - Streueflächen;
  - extensiv genutzte Weiden und Waldweiden mit Qualitätsbeiträgen nach Artikel 3:
  - Buntbrachen,
  - Rotationsbrachen,
  - Saum auf Ackerland,
  - Hecken, Feld- und Ufergehölze.
- d. Die Zurechnungsfläche bemisst sich im Verhältnis zur Obstgartenfläche wie folgt:

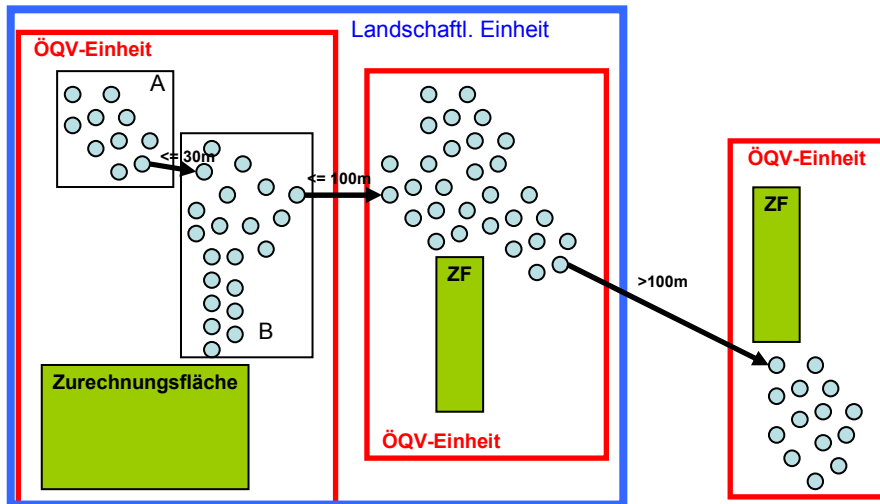
Anzahl Bäume:	0-200	0.5 Aren pro Baum
	über 200	mind. 1 Hektare
- e. Mindestens 1 natürliche oder künstliche Nisthöhle für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter pro 10 Bäume
- f. Die Zurechnungsfläche weist Qualität auf, oder es sind mindestens 1 Strukturelement pro 20 Bäume, insgesamt mindestens 3 verschiedene Strukturen vorhanden.  
Als Strukturen gelten:
  - Wassergraben, Tümpel, Teich
  - Steinhaufen
  - Trockenmauern
  - Ruderalflächen
  - Offene Bodenflächen
  - Asthaufen
  - Holzbeige
  - Nisthilfen für Wildbienen oder andere Insekten
  - Baum mit beträchtlichem Totholzanteil (kein Feuerbrand)
  - Hecken
  - Einzelbüsche
  - Einzelbäume
  - Efeubestand auf Baum (auch auf Einzelbäumen)
  - Gestufter Waldrand mit Dornenbüschen
  - Obstbäume mit grossem Umfang
  - Gestaffelte Nutzung des Unternutzens
  - Zurechnungsfläche liegt im Unternutzen
  - Mindestens 3 Obstbaumarten im Obstgarten

### Bewirtschaftungsvorschriften

- a. Sachgerechter Baumschnitt: Jungbäume bis zum 10. Standjahr müssen jährlich geschnitten werden. Ältere sind so zu pflegen, dass die Kontrollierbarkeit auf Feuerbrand gewährleistet ist. Die Feuerbrandanordnungen sind zu befolgen.
- b. Die Anzahl Bäume bleibt während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant. (Ersatz von abgehenden Bäumen) Die Bewirtschafter der Obstgärten sind auf die 6-jährige Verpflichtungsdauer hinzuweisen.
- c. Im Umkreis von 500 Metern um Erwerbsobstkulturen sind die Bäume so zu pflegen, dass keine Seuchenherde von Obstbaumschädlingen (insbesondere Obstmaden und Kirschenfliegen) entstehen. Das Obst ist zusammen zu nehmen oder es sind Pflanzenschutzmassnahmen durchzuführen.

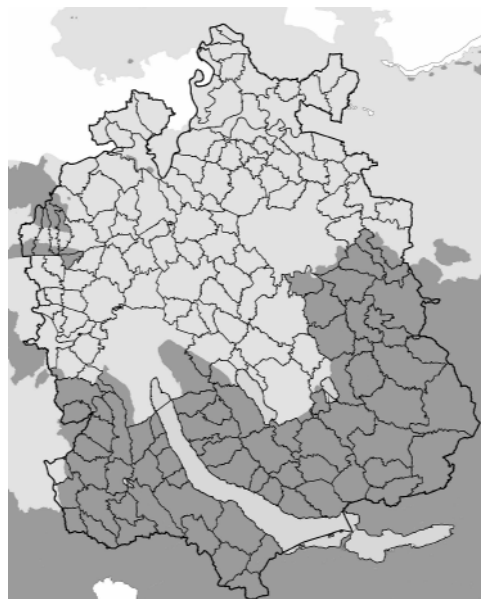
## 2.2. Obstgärten von überkommunaler Bedeutung und Kantonale Zuschläge

- Als Obstgärten von überkommunaler Bedeutung gelten Obstgärten mit mehr als 80 Bäumen oder mit mehr als 10 Bäumen in einem kantonalen Fördergebiet für den ökologischen Ausgleich (Gebiete gemäss Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN, Moorland-schaften von nationaler Bedeutung, kantonale Landschaftsschutzgebiete, überkommunale Naturschutzgebiete inkl. Pufferzonen)
- Zur landschaftlichen Einheit zählen alle Teilobstgärten, die zum nächsten Teilobstgarten weniger als 100m Abstand aufweisen und nicht durch ökologische Barrieren (siehe oben) getrennt sind.
- Landschaftliche Einheit  $\Leftrightarrow$  ÖQV-Einheit



### 2.2.1. Kantonaler Zuschlag für die grössten Obstgärten im Kanton Zürich

- Bei überkommunalen Obstgärten ist im weiteren zu klären ob es sich um einen Obstgarten von mehr als 300 Bäumen (dunkelgrau) bzw. von >150 Bäumen in der Ackerbauzone und erweiterten Uebergangszone (hellgrau) handelt.



## 2.2.2. Kantonaler Zuschlag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

- Beitrag für Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: In Obstgärten von überkommunaler Bedeutung (Mitfinanzierung durch Kanton) kann für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel ein Zusatzbeitrag von Fr. 5.- pro Baum gewährt werden.  
Dieser Beitrag wird auch ausgerichtet für Jungbäume bis zum 10. Standjahr, wenn der Anteil an Jungbäumen am gesamten beurteilten Bestand eines Bewirtschafters kleiner ist als 50 %. (Die Jungbäume bis zum 10. Standjahr dürfen trotzdem mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.) Ist der Anteil an Jungbäumen über 50%, wird kein Pflanzenschutzbeitrag ausgerichtet. Der Zusatzbeitrag für Pflanzenschutz kann für einen Teilobstgarten entrichtet werden, wenn dieser klar abgrenzbar ist.

## 3. Erhebung der biologischen Qualität bei Hochstammobstgärten

### 3.1. Erläuterungen (siehe auch Merkblatt AGRIDEA (in Vorbereitung))

- Ein Obstgarten bildet eine optische Einheit. Einschlüsse wie beispielsweise ein Hofgebäude oder ein Treibhaus können für die Berechnung der Fläche nicht mit einbezogen werden. Die Bemessungen erfolgen ab Kronenrand.
- Die Kriterien können von mehreren Betrieben gemeinsam erfüllt werden, sofern die Zusammenarbeit vertraglich gesichert ist. Vertraglich zusammengefasste Obstgärten werden als ein Obstgarten betrachtet. (Der Vertrag besteht aus einem Plan mit den Obstgärten je Bewirtschaftern, die Bewirtschafteradressen, Betriebsnummern, die Zurechnungsfläche und der Beginn der ÖQV-Verpflichtung und den Unterschriften aller Bewirtschafter.)
- Wenn nicht alle Bäume des Obstgartens für die Qualität angemeldet sind (z.B. weil die Zurechnungsfläche zu klein ist), so sind die der Zurechnungsfläche am nächsten liegenden Bäume zu beurteilen.
- Die notwendige Zurechnungsfläche kann auch aus mehreren Teilflächen und oder mehreren Oekoflächentypen bestehen.
- Ist der Bewirtschafter der Zurechnungsfläche nicht identisch mit dem Bewirtschafter der Hochstamm-Feldobstbäume, muss letzterer die entsprechende Information sicherstellen. Der Bewirtschafter der Hochstamm-Feldobstbäume hat die Zurechnungsfläche für die gesamte Verpflichtungsperiode sicherzustellen.

### 3.1.1 Mindestens 1 natürliche oder künstliche Nisthöhle für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter oder für Fledermäuse pro 10 Bäume

Es sollen je nach regionalem Potential gefährdete und/oder anspruchsvolle Arten gefördert werden. Zu den Höhlenbrütern gehören demnach Steinkauz, Zwergohreule, Wiedehopf und Wendehals, zu den Halbhöhlenbrütern Gartenrotschwanz und Halsbandschnäpper.

**Künstliche** Nisthilfen (Niströhren, Nistkästen und Halbhöhlen) müssen spezifisch auf die genannten Höhlen- und Halbhöhlenbrüter ausgerichtet sein. (weitere Infos: [www.birdlife.ch](http://www.birdlife.ch))

Im Kanton Zürich sind dies:

Gartenrotschwanz	Halbhöhlenbrüter
Wendehals	Höhlenbrüter
Gartenbaumläufer	Spezialkasten
Grauschnäpper	Halbhöhlenbrüter
Trauerschnäpper	Höhlenbrüter
Fledermäuse	Fledermauskasten

Künstliche Nisthilfen sind im Herbst/Winter zu reinigen. Die Kontrolle erfolgt stichprobenweise.

**Natürliche** Nisthöhlen werden dem Kontrolleur vom Bewirtschafter aufgezeigt.

Pro Baum dürfen mehrere Nisthöhlen gezählt werden.

### 3.1.2 Die Zurechnungsfläche weist Qualität auf

Als Zurechnungsflächen mit Qualität zählen:

- *extensiv genutzte Wiese mit Qualität,*
- *wenig intensiv genutzte Wiesen mit Qualität,*
- *extensiv genutzte Weiden mit Qualität,*
- *Waldweiden mit Qualität,*
- *Streueflächen mit Qualität,*
- *Buntbrachen,*
- *Hecken mit Qualität (wenn die Hecke die Zurechnungsfläche ist, darf sie nicht nochmals als Strukturelement gezählt werden).*

Wenn nur eine Teilfläche der Zurechnungsfläche Qualität aufweist, so ist dies anteilmässig anzurechnen. Wenn z.B. die Hälfte der Zurechnungsfläche Qualität aufweist, so müssen für die (andere) Hälfte der Bäume Strukturelemente bereitgestellt werden.

### 3.1.3 Mindestens 1 Strukturelement pro 20 Bäume, insgesamt mindestens 3 verschiedene Strukturen

Als Strukturelemente gelten sowohl betriebseigene als auch betriebsfremde Elemente. Der Landwirt muss sicherstellen, dass die Strukturelemente während der Verpflichtungsdauer von 6 Jahren bestehen bleiben oder ersetzt werden (sie können auch durch andere Strukturen ersetzt werden). Die Elemente dürfen maximal 30 m vom äussersten Hochstammobstbaum entfernt sein. Es zählen:

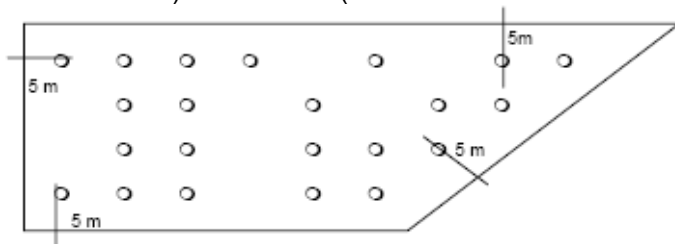
- **Wassergraben, Tümpel, Teich:** gemäss DZV, Anhang 3.1.2.5 (keine Düngung und keine PSM auf Objekt und dazugehörendem Pufferstreifen);
- **Steinhaufen:** Mindesthöhe 0.5 m, Mindestfläche 4 m<sup>2</sup>, gemäss DZV, Anhang 3.1.2.6 (keine Düngung und keine PSM auf Objekt und dazugehörendem Pufferstreifen);
- **Trockenmauern:** mindestens 4 Laufmeter, gemäss DZV, Anhang 3.1.2.7 (keine Düngung und keine PSM auf Objekt und dazugehörendem Pufferstreifen);
- **Ruderalflächen:** Mindestfläche 4 m<sup>2</sup> gemäss DZV, Anhang 3.1.2.6; (keine Düngung und keine PSM auf Objekt und dazugehörendem Pufferstreifen);
- **Offene Bodenflächen:** Gesamtfläche von 0.5 a mit lückigem Bestand (max. 25% Bodenbedeckung). Die Fläche darf nicht durch chemische Mittel offengehalten werden;
- **Asthaufen:** Mindesthöhe 0.5 m, Mindestfläche 4 m<sup>2</sup>. Es ist ein Pufferstreifen von 0.5 m anzulegen (keine Düngung und keine PSM auf Objekt und Pufferstreifen);
- **Holzbeige:** Länge mindestens 2 m, Breite mindestens 0.5 m. Es ist ein Pufferstreifen von 0.5 m anzulegen (keine Düngung und keine PSM auf Objekt und Pufferstreifen). Die Holzbeige darf auch an einem Gebäude stehen. Während mindestens einem Jahr darf die Holzbeige nicht verändert werden. Wird die Holzbeige während der Verpflichtungsperiode entfernt, ist ein Ersatz innert zwei Monaten bereitzustellen;
- **Nisthilfen für Wildbienen oder andere Insekten:** Ein Strukturelement kann aus folgenden Nisthilfen bestehen: entrindete und gut gelagerte Blöcke aus Hartholz mit Bohrlöchern, gebündelte hohle Pflanzenstängel, gebündelte markhaltige Stängel, morsche Äste, kleine Lehmwände, oder Gleichwertiges. Die Nisthilfen sollen an gut besonnten und regengeschützten Orten mit der Stirnfläche in südöstlicher Richtung angebracht werden. Die gesamte Stirnfläche der einzelnen Nisthilfen muss insgesamt mindestens 0.1 m<sup>2</sup> betragen und darf auf mehrere Flächen verteilt sein. Alternativ kann auch ein Hornissenkasten installiert werden. Dies gilt als ein Strukturelement. Maximal die Hälfte der Strukturen darf mit solchen Nisthilfen erfüllt werden;
- **Baum mit beträchtlichem Totholzanteil (kein Feuerbrand):** 1/4 der Baumkrone abgestorben oder Baum mit hohlem Stamm oder ganz abgestorbener Baum. Jeder Baum mit beträchtlichem Totholzanteil zählt als ein Strukturelement. Ganz abgestorbene Bäume sind beitragsberechtigt;
- **Hecken:** gemäss DZV, Art. 48, Hecken mit mehr als 5 m Länge und mehreren Dornenstraucharten (ohne Brombeeren) gelten als 2 Strukturelemente. Wenn die Hecke die Zurechnungsfläche ist, darf sie nicht als Strukturelement gezählt werden;
- **Einzelbüsche:** Höhe oder Durchmesser mindestens 1 m (alle einheimischen Wildstraucharten inklusive Brombeeren ausser Hasel);
- **Einzelbäume (> 3 m Wuchshöhe)** aus folgender Liste: Feld- und Bergahorn, Birke, Eiche, Föhre, Linde, Zitterpappel, Hainbuche, Ulme, Weide;
- **Efeubestand auf Baum (auch auf Einzelbäumen):** halber Stammumfang auf mindestens 2 m Länge mit Efeu bewachsen;
- **Gestufter Waldrand mit Dornenbüschen** (Fichtenwände gelten nicht als Strukturelement). Min. 10 Laufmeter;

- **Obstbäume mit grossem Umfang:** Stammumfang von mindestens 170 cm auf 1.5 m Höhe, bzw. Stammdurchmesser von 55 cm;
- **Gestaffelte Nutzung des Unternutzens:** Der Unternutzen wird in mindestens zwei Etappen (ab 200 Bäumen in drei Etappen) genutzt, wobei jeweils mindestens 25% der Fläche nicht gemäht werden. Das Nutzungsintervall beträgt mindestens 4 Wochen. Das Kurzhalten der Vegetation bleibt auf Baumscheiben jederzeit möglich. Der Schnitzeitpunkt von extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen kann gemäss Art. 45 Abs. 3bis DZV mit einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bewirtschafter und kantonaler Fachstelle für Naturschutz vorverlegt werden. Dies gilt als ein Strukturelement;
- **Zurechnungsfläche liegt im Unternutzen.** Dies gilt als ein Strukturelement;
- **Mindestens 3 Obstbaumarten im Obstgarten:** Als einzelne Arten gelten Obstbaumarten wie: Apfel, Birne, Quitte, Kirsche, Zwetschge, Nussbaum, Kastanie, Aprikose, Pflaume und Pfirsich. Eine einzelne Art muss mindestens 5% des Obstgarten belegen. Dies gilt als ein Strukturelement;

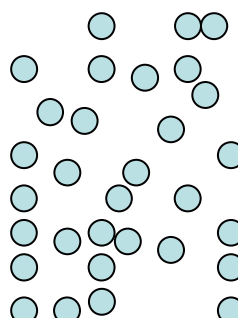
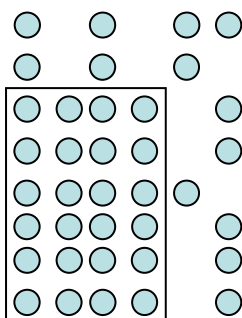
In grossen und zusammenhängenden Strukturen, die mehrere Strukturelemente umfassen, dürfen diese einzeln gezählt werden. Beispiel: Eine Hecke (< 5 m), in der ein Steinhafen und ein Asthafen liegen, entspricht 3 Elementen. Ebenfalls dürfen sehr grosse Strukturen, bei denen eine Mindestfläche definiert ist, mehrfach gezählt werden. Beispiel: Eine Ruderalfläche von 8 m<sup>2</sup> zählt als zwei Strukturelemente. Einzelstrukturen (z.B. Einzelbäume, Obstbäume mit grossem Umfang) können auch mehrfach gezählt werden, wenn sie mehrfach vorhanden sind. Angebrochene 20er Schritte werden aufgerundet. Ein Beispiel: Für einen Obstgarten mit 80 Bäumen sind 4 Strukturelemente nötig. Für einen Obstgarten mit 81 Bäumen sind 5 Strukturelemente nötig.

### 3.1.4 kantonale Regelungen, Präzisierungen

- Die Beurteilung erfolgt idealerweise während der Vegetationsperiode. Handelt es sich bei der Zurechnungsfläche um eine wenig intensiv genutzte Wiese mit ÖQV-Qualität, die bisher noch nicht entsprechend beurteilt wurde, muss die Beurteilung im ersten Aufwuchs der Zurechnungsfläche erfolgen.
- Auf einem Übersichtsplan 1:5'000 sind die Anteile des Hochstammobstgartens mit den dazugehörigen Zurechnungsflächen einzuzeichnen, die die Mindestanforderungen an die Qualität erfüllen.
- Die Anzahl der Bäume, die die Kriterien für die Ausrichtung des Qualitätsbeitrages gemäss ÖQV erfüllt, ist im Formular einzutragen.
- Die Minstdichte wird definiert über den max. Abstand von 30m von Baum zu Baum.
- Falls die Baumdichte sehr heterogen ist, müssen Teilflächen gebildet werden. Für jede Teilfläche muss die Baumdichte bestimmt werden. Maximal zulässig sind 120 Bäume pro Hektare bestockter Fläche (Ausnahme Kirsch,- Nuss- und Kastanienbäumen 100 Bäume pro Hektare). Dies ergibt 83m<sup>2</sup> pro Baum (Kernobst 120 Bäume/ha) bzw. 100m<sup>2</sup> (Ausnahmen wie Steinobst 100 Bäume/ha)



- Klar abgrenzbare Flächen mit zu hoher Dichte sind nicht anrechenbar.



- Ein Obstgarten bestehend aus Halb- und Hochstämmern darf nur anerkannt werden, wenn die Gesamtdichte < als 100 Bäume pro Hektare beträgt. Die Halbstämme dürfen nicht anerkannt werden.
- Zwei Gruppen von Obstbäumen, die mehr als 30 m auseinander liegen, können durch Neupflanzen einer Doppelreihe Obstbäume im üblichen Pflanzabstand miteinander verbunden werden. Die Verbindung in Form einer Einerreihe ist ungenügend.
- Eine Einerreihe alter Obstbäume als Ausläufer eines mehrreihigen Obstgartens kann bis zu einer maximalen Länge von 100m mitgezählt werden, sofern dadurch die minimale Dichte nicht unterschritten wird.
- Bei der Beurteilung der Distanz der Zurechnungsflächen zum Obstgarten wird immer die Einheit des betreffenden Bewirtschafters beurteilt. Die Kriterien können überbetrieblich erbracht werden. In diesem Fall ist eine schriftliche Vereinbarung nötig (siehe 4.3.1)
- Wird die Zurechnungsfläche durch verschiedene öAF erbracht, so darf jede entweder höchstens 50m vom Obstgarten entfernt liegen oder sie müssen direkt aneinander angrenzen. Kettenbildungen mit Abständen sind nicht zulässig.
- Bei Zurechnungsflächen mit einer Breite von <15m darf der entfernteste Punkt max. 200m vom nächsten Baum entfernt sein. (auch bei schräg wegführenden Flächen).
- Durch ökologische Barrieren wie Wald, Autobahnen, Siedlungsgebiet etc. vom Obstgarten getrennte öAF können nicht als Zurechnungsfläche angerechnet werden. Zweispurige Strassen und Bahnlinien werden toleriert.
- Strukturelemente müssen nicht auf der LN liegen. Strukturelemente am Waldrand sind zulässig. Durch ökologische Barrieren vom Obstgarten getrennte Strukturelemente sind nicht anrechenbar.
- Bachböschungen können als Zurechnungsfläche angerechnet werden, ausser die Bachböschung wird durch Kanton oder Gemeinde gepflegt oder die Bachböschungen wird beidseitig von Flurwegen begrenzt.  
LBV Art. 14: Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafteter ganzjährig zur Verfügung steht. Dazu gehören:
  - die Ackerfläche;
  - die Dauergrünfläche;
  - die Streuefläche;
  - die Fläche mit Dauerkulturen;
  - die Fläche mit Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau (Gewächshaus, Hochtunnel, Treibbeet);
  - die Fläche mit Hecken, Ufer- und Feldgehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört.
- Nur Bäume auf Land mit Hauptzweck Landwirtschaft können zur landschaftlichen Einheit angerechnet werden.
- Obstbäume in Hecken sind nicht beitragsberechtigt und dürfen nicht zur landschaftlichen Einheit gezählt werden
- Alte abgestorbene Bäume mit einer Krone und einem minimalen Stammdurchmesser von 30 cm auf Brusthöhe sind beitragsberechtigt. Bäume mit Totholzanteil und mit Spechtlöchern sind unbedingt zu schonen.